

Spruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

5. § 8 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. S. 794) erhält folgende Fassung:

„§8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung oder den zu deren Durchsetzung ergangenen Verfügungen oder Maßnahmen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

6. a) § 9 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. S. 795) erhält folgende Fassung:

„§9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 8 dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchsetzung ergangenen Verfügungen oder Maßnahmen der Hygieneinspektion zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 werden gegenstandslos.